

STEUERTIPP |

Keine Angst vor „Tag X“

Wenn das Finanzamt eine **Betriebsprüfung** ankündigt, flattern bei vielen Unternehmern die Nerven. Habe ich alle Unterlagen zur Hand? Wurde alles sorgfältig dokumentiert? Weist meine Buchführung Fehler auf? Meist ist die Sorge unnötig – denn es genügt schon eine **gute Vorbereitung**, um sich unschöne Überraschungen zu ersparen. Bernhard M. Kinzinger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei der RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner, zeigt, worauf es ankommt.

„Die meisten Betriebe erwartet regelmäßig eine Betriebsprüfung. Nur bei Großbetrieben ist eine lückenlose Prüfung jedes Geschäftsjahres möglich“, erklärt Bernhard M. Kinzinger. Die Klassifizierung erfolge dabei nach dem Umsatz oder steuerlichen Gewinn. Eine Betriebsprüfung muss dem Unternehmen vom Finanzamt in der Regel zwei, bei Großbetrieben vier Wochen vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. „Hält das Finanzamt diese Frist nicht ein, darf der Unternehmer Einspruch erheben“, sagt Kinzinger. Aus wichtigen betrieblichen Gründen – etwa Urlaub des Buchhalters oder ein dringender Großauftrag – dürfe er eine Verschiebung des Termins beantragen.

Mitwirkungspflicht des Unternehmers

Nur Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschauen dürfen ohne Ankündigung erfolgen. „Erstere wird zum Beispiel angeordnet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldungen auffällig sind, etwa wenn die angegebene Vorsteuer sehr hoch ist“, erläutert Kinzinger. Hierbei habe der Prüfer das Recht, die Geschäftsräume ohne Ankündigung zu betreten und Bücher sowie Aufzeichnungen einzusehen. Bei jeder Betriebsprüfung hat der Unternehmer immer eine Mitwirkungspflicht, das heißt, er muss alle erforderlichen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen vorlegen – seit 2002 auch in digitaler Form. Bei einer fristgerecht angekündigten Prüfung hat er jedoch das Recht, den vorgesehenen Prüfer abzulehnen, etwa wenn er bei diesem eine nicht objektive Prüfung vermutet.

Damit bei der späteren Prüfung keine Überraschung droht, ist eine gute Vorbereitung sinnvoll: „Alle Unterlagen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sollten vor der Prüfung gemeinsam mit dem steuerlichen Berater durchgesehen und auf kriti-



Der Experte: Diplom-Kaufmann **Bernhard Kinzinger** ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Geschäftsführer bei der Kanzlei RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner. Die Kanzlei ist Mitglied bei HLB Deutschland, einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

sche Sachverhalte geprüft werden“, rät Kinzinger. Wichtig: „Für die digitale Betriebsprüfung sollte im Vorfeld ein Test durchgeführt werden, beispielsweise ein Zeitreihenvergleich.“ Dieser stelle Einkäufe und Verkäufe wochenweise dar und mache Schwankungen sichtbar. Werden hier Auffälligkeiten erkannt, können diese vor der Betriebsprüfung noch analysiert und die Gründe dafür gefunden werden. Es ist ratsam, dem Prüfer einen speziellen Zugang anzulegen, der ihm zwar Leserechte zusichert, aber Schreib- und Änderungsrechte verwehrt. Darüber hinaus empfiehlt Kinzinger zur Vorbereitung der Betriebsprüfung, vorangegangene Prüfungen (Betriebsprüfungen, Prüfungen durch die interne Revision

oder Wirtschaftsprüfung) einer kritischen Würdigung bezüglich deren Erledigungsstandes zu unterziehen. Hieraus resultieren erfahrungsgemäß umfangreiche Beratungsansätze.

Richtiges Verhalten während der Prüfung

Während der Prüfung sollte der Unternehmer dem Prüfer zunächst seine Ansprechpartner vorstellen und ihm ein geeignetes Zimmer für seine Arbeit zur Verfügung stellen. Ferner müsse der Unternehmer dafür sorgen, dass der Prüfer alle gewünschten Informationen erhält, so Kinzinger. Könne er während der Prüfung nachgefragte Papiere nicht oder nicht zeitnah vorlegen, drohe im Extremfall ein Verzögerungsgeld. Strittige Sachverhalte sollten noch während der Prüfung besprochen werden, denn in manchen Fällen kann man sich dem Experten zufolge gütlich einigen. Ergibt zum Beispiel die digitale Betriebsprüfung eine Auffälligkeit, ist dies oft noch kein Grund, die gesamte Buchhaltung zu verwerfen.

In jedem Fall sollte der Unternehmer auf einer gemeinsamen Schlussbesprechung mit dem Steuerberater bestehen, um strittige Ergebnisse zu erörtern. Er hat Anspruch auf einen Prüfungsbericht, der alle Feststellungen enthält. Besteht nach der Betriebsprüfung der Verdacht auf eine Steuerstraftat, sollte der Unternehmer seinem Steuerberater den gesamten Sachverhalt offenlegen und bei Unklarheiten eine Akteneinsicht beim Finanzamt beantragen. „Wenn jedoch eine Betriebsprüfung gut geplant ist, man dem Prüfer positiv begegnet und mit ihm alle Abläufe abstimmt sowie sich um die Klärung strittiger Punkte bemüht“, sagt Kinzinger, „lassen sich fast alle Betriebsprüfungen viel problemloser meistern.“